

Frage Nr. 1448 von Frau STIEL (VIVANT) an Ministerin WEYKMANS zum Ehrenamt für Arbeitslose über 60 Jahre

Am 9.6.23 erschien im GrenzEcho ein Artikel mit dem Titel „Wer macht noch Verein? Ideen für den Wandel im Ehrenamt“, dafür lud das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer Informationsveranstaltung ins Dorfhaus Schoppen ein.¹

Der Generationswechsel, der gerade in vielen ostbelgischen Vereinen stattfindet, warf wieder einmal viele Fragen auf.

Beim Netzwerktreffen ging es vor allem um den Austausch zu Engagement und Vereinswesen. Dazu befasste man sich ausgiebig mit Ideen und Best-Practice-Beispielen rund um das Thema „Neue Ehrenamtliche“.

Ehrenamt bedeutet freiwillig und ohne Bezahlung. Eine Kostenrückerstattung sei vollkommen in Ordnung, aber ansonsten dürfe keinerlei Bezahlung für die freiwillige Tätigkeit fließen.

Dass es zu wenig Nachwuchs für das Ehrenamt gibt, ist immer wieder Thema in diesem Hause.

Wie wichtig das Ehrenamt jedoch ist ging auch aus einer Mündliche Frage vom 15.1.2020 meiner Kollegin Frau Kever an Minister Antoniadis zur "Stundenblume" hervor.²

Im Jahr 2018 arbeiteten 102 Personen für die "Stundenblume", alle über 60 Jahre. Laut Minister Antoniadis, ich zitiere: „Die Stundenblume hat auch Interesse bekundet, an einem Pilotprojekt des Arbeitsamtes teilzunehmen, bei dem ältere Arbeitssuchende, die wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, von der Verpflichtung entbunden werden sollen, regelmäßig Bewerbungen schreiben zu müssen, wenn sie dafür in einer Ehrenamtsorganisation tätig werden.“

In den Beratungen zum Haushalt 2021 erläuterte die Geschäftsführende Direktorin uns, dass gemäß föderaler Gesetzgebung Arbeitssuchende über 60 Jahren, der so genannten angepassten Verfügbarkeit unterliegen, d.h., sie müssen an einem ihren Fähigkeiten, ihrer körperlichen Verfassung und Berufserfahrung angepassten Aktionsplan, der mit dem Arbeitsberater vereinbart wird, mitwirken. In diesem Rahmen würden die betroffenen Arbeitssuchenden systematisch auf die Möglichkeit des Ehrenamtes hingewiesen.

Spätestens 12 Monate nach Beginn der Begleitung finde ein Bewertungsgespräch statt, in dem die Umsetzung des Aktionsplans thematisiert wird. Zum damaligen Zeitpunkt befanden sich 68 Arbeitssuchende in der angepassten Begleitung. Die Ehrenamtsaktivitäten dieser Personengruppe würden allerdings nicht erfasst.

¹ <https://www.grenzecho.net/91358/artikel/2023-06-09/ehrenamt-ostbelgien-steht-vor-dem-wandel>

² https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665_read-58955/

Hierzu lauten unsere Fragen:

1. Wie bewerten Sie den Erfolg dieser Maßnahme?
1. Konnten zu einem späteren Zeitpunkt die Ehrenamtsaktivitäten dieser Personengruppe erfasst werden?

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Werte Kollegen und Kolleginnen,

Bei der angepassten Verfügbarkeit handelt es sich um ein föderales Statut, das für bestimmte Zielgruppen Anwendung findet wie Personen mit psychisch-medizinisch-sozialen Problemlagen, Personen mit einer permanenten gesundheitlichen Einschränkung von mindestens 33%, Arbeitsuchende über 60 Jahre und Arbeitslose mit Betriebszuschlag sowie gewisse arbeitsuchende Teilzeitbeschäftigte.

Wie der Name es schon andeutet, müssen sich diese Personengruppen nicht mehr vollumfänglich, sondern in angepasster Art und Weise dem Arbeitsmarkt zur Verfügung halten. An der diesbezüglichen Gesetzgebung hat sich in den letzten zwei Jahren nichts verändert, sodass arbeitslose Personen über 60 nach wie vor darauf hingewiesen werden, dass die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als positives Element gewertet werden kann bei der Überprüfung ihrer Mitarbeit an der sogenannten „angepassten Verfügbarkeit“.

Das Arbeitsamt kann allerdings niemanden zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichten, weder dokumentiert das Arbeitsamt die Häufigkeit und den Umfang der ehrenamtlichen Arbeit einer Person. Aktuell sind 37 Personen der angepassten Verfügbarkeit unterworfen bzw. wurden im Laufe des Jahre 2023 schon „bewertet“.

Die Anzahl Arbeitslose, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, kann nur das LfA liefern: Entschädigte Arbeitslose müssen beim LfA eine Genehmigung anfragen, um eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben zu dürfen und die eventuell damit verbundene Unkostenerstattung (keine Entschädigung) mit dem Arbeitslosengeld kumulieren zu dürfen. Das LfA überprüft dabei insbesondere, ob die angefragte Tätigkeit tatsächlich einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Gesetzes und nicht einer Arbeit im wirtschaftlichen Sinne entspricht (eventuelle Konkurrenz zum Privatsektor, verkappte Schwarzarbeit, ...).

Gewisse Organisationen (z.B. das Rote Kreuz) verfügen allerdings über eine Globalgenehmigung, sodass eine ehrenamtliche Tätigkeit bei diesen Organisationen nicht mehr individuell angefragt werden muss. In diesen Globalgenehmigungen sind jedoch unter Umständen bestimmte Tätigkeiten (im Falle des Roten Kreuzes z.B. das Ausführen von Krankentransporten) ausgeschlossen, wenn Unvereinbarkeiten mit anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen vorliegen.

Auf Initiative der flämischen Arbeitsverwaltung hat sich die interföderale Plattform zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und zur Förderung der interregionalen Mobilität im vergangenen Jahr mit dem Thema der ehrenamtlichen Arbeit (als Instrument zur „Aktivierung“ von bestimmten Arbeitslosen) befasst und gewisse Abänderungsvorschläge zur bestehenden gesetzlichen Grundlage formuliert (u.a.

den Wegfall der individuellen Anfragen an das LfA). Eine Entscheidung über die Umsetzung dieser Vorschläge ist unseres Wissens allerdings bislang nicht getroffen worden.